



Senat

Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 08.04.2020

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der Fassung des Beschlusses des Senates vom 20.06.2018 zur Wiedereinsetzung der Geschäftsordnung des Senats vom 13.07.2016 (ABl. 2018, Nr. 15, S. 1) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Während der Vorlesungszeit findet in der Regel monatlich eine reguläre Sitzung des Senats statt. Der Senat bestimmt spätestens in der letzten Sitzung jedes Semesters die Termine der regulären Sitzungen für das folgende Semester.“

(2) Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

§ 21a

Sitzungen per Videokonferenz

(1) *Eine Senatssitzung kann mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn einem physischen Zusammentreffen der Mitglieder an einem Ort schwerwiegende Gründe entgegenstehen und sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht möglich ist. Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz trifft der Rektor bzw. die Rektorin. Sie ist rückgängig zu machen, wenn der Senat dies verlangt.*

(2) *Für die Durchführung der Videokonferenz ist ein System einzusetzen, das die gleichzeitige Teilnahme aller Mitglieder und aller in § 1 Abs. 3 genannten Personen ermöglicht, wobei jede teilnehmende Person die Möglichkeit haben muss, Bild und Ton aller anderen teilnehmenden Personen zu empfangen. Ein vorübergehender system- oder leitungsbedingter Ausfall der Bild- oder Ton-Übertragung ist unschädlich. Jeglicher system- oder leitungsbedingter Ausfall der Bild- und Ton-Übertragung, der länger andauert als drei Minuten, ist dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin durch die vom Ausfall betroffene Person unverzüglich, gegebenenfalls telefonisch mitzuteilen. Konnten wesentliche Inhalte vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin nicht erfasst werden, ist dieser Sitzungsteil auf Antrag nachzuholen. Jeder nicht nur unwesentliche system- oder leitungsbedingte Ausfall ist zu protokollieren.*

(3) Abweichend von § 9 Abs. 1 findet eine Videokonferenz nichtöffentlich statt, sofern der Senat nichts anderes beschließt. Über Angelegenheiten, über die nach § 9 Abs. 1 in nicht öffentlicher Sitzung abzustimmen ist, soll die Öffentlichkeit im Anschluss auf geeignete Weise informiert werden.

(4) Bei offenen Abstimmungen bestimmt die Sitzungsleitung, in welcher Weise diese durchgeführt werden. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss abweichend von § 15 Abs. 4 von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder beschlossen, so findet diese durch Briefwahl oder durch ein elektronisches Abstimmungssystem statt.

(5) Bei einer geheimen Abstimmung durch Briefwahl werden allen stimmberechtigten Mitgliedern, die an der Videokonferenz teilgenommen haben, nach der Videokonferenz die Briefwahlunterlagen zugesandt. Für die Rücksendung wird von der Sitzungsleitung eine angemessene Frist bestimmt, die nicht kürzer als sieben Tage sein darf. Im Übrigen gelten für die Briefwahl § 16 Abs. 4, 6 und 7 der Wahlordnung der MLU entsprechend.

(6) Ein elektronisches Abstimmungssystem, das für eine geheime Abstimmung eingesetzt wird, muss die Einhaltung der Grundsätze einer geheimen Wahl entsprechend den Anforderungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (Schutzprofil BSI-CC-PP-0037-2008) gewährleisten.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Beschluss des Senats vom 08.04.2020 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 28. April 2020

Prof Dr. Christian Tietje
Rektor